

Rahmenvereinbarung

zwischen der

cusanus trägergesellschaft trier mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Vera Bers, Dr. Tania Masloh und Thomas Thiel, Friedrich-Wilhelm-Str. 32, 54290 Trier,

nachfolgend „Dienstgeber“ genannt

und

der Gesamtmitarbeitervertretung der cusanus trägergesellschaft trier mbH, Heeresstr. 49, 66822 Lebach, vertreten durch den Vorstand, Herrn Jürgen Müller, Herrn Ulrich Hendricks und Herrn Hans-Josef Börsch,

-nachfolgend „GMAV“ genannt

wird in Verbindung mit dem Beschlussantrag an die Regionalkommission Mitte und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 06.07.2011 nachfolgende Anschlussvereinbarung an die Rahmenvereinbarung vom 29.09.2008 abgeschlossen:

Präambel

(1) Die Vertragsparteien haben unter dem Datum 20.12.2005 eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, welche die Existenz und die Wettbewerbsfähigkeit des Dienstgebers sichern sollte. Die Rahmenvereinbarung war untrennbar verwoben mit einer positiven Beschlussfassung der 3. Unterkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes über den Antrag des Dienstgebers vom 21.07.2005 in der Fassung vom 25.10.2005. Sowohl die Rahmenvereinbarung als auch der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes galten bis zum Ablauf des Jahres 2008.

In der Präambel der Rahmenvereinbarung vom 25.10.2005 haben die Vertragsparteien als gemeinsame, mit der Rahmenvereinbarung verfolgte Zielsetzung Folgendes festgehalten:

„Zur Sicherung des langfristigen Erhalts des ctt e.V., seiner Einrichtungen und der Arbeitsplätze der dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zur Herstellung und Erhaltung der den künftigen Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialwesen gerecht werdenden wirtschaftlichen Voraussetzungen, um die Wettbewerbsfähigkeit des ctt e.V. als Gesundheitskonzern zu erhalten und zu steigern sowie zur Förderung der Weiterentwicklungen seiner Einrichtungen unter Einbeziehung sachgerechter, zielführender und notwendiger Kooperationen mit gleichgerichteten Partnern beabsichtigen die Vertragsparteien den Abschluss der nachfolgenden Rahmenvereinbarung.“

Als Ergänzung zur Präambel vom 25.10.2005 wurde mit der Fortschreibung der Anschlussregelung vom 29.09.2008 die Präambel wie folgt ergänzt:

„ (2) Nach übereinstimmender Auffassung beider Vertragsparteien hat sich die v.g. Rahmenvereinbarung bewährt und einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des ctt e.V. geleistet. Angesichts des nach wie vor gegebenen zwingenden wirtschaftlichen Erfordernisses von Gehaltsreduzierungen beabsichtigen die Vertragsparteien deshalb die von gegenseitigem Respekt und Vertrauen gekennzeichnete Zusammenarbeit fortzusetzen und hierzu die bestehende Rahmenvereinbarung für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 unter Beibehaltung ihres wesentlichen Inhalts sowie Bekräftigung der vorstehend genannten gemeinsamen Zielsetzungen fortzuschreiben. Beide Vertragsparteien erkennen insoweit an, dass zur Sicherung und Umsetzung der gemeinsamen Zielsetzungen eine von dem Leitbild der Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi geprägte Zusammenarbeit mit weiteren katholischen Trägern einen wichtigen Bestandteil bilden kann und deshalb die Vertiefung wirtschaftlich sinnvoller und gebotener Kooperationen mit gleichgerichteten Kooperationspartnern, namentlich der Marienhaus GmbH sowie dem Barmherzigen Brüdern Trier e.V., erstrebenswert ist. Ferner stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass die wesentlichen personellen Ressourcen und Kernkompetenzen in den derzeitigen Betätigungsfeldern des ctt e.V. sowohl für den ctt e.V. als auch die Kooperationspartner genutzt und eingebunden werden können. In diesem Zusammenhang begrüßt die GMAV grundsätzlich die derzeit von den v.g. Kooperationspart-

nern beabsichtigte Gründung einer Stiftung sowie den Formwechsel des ctt e.V. in eine GmbH unter der Firma „Hildegard-GmbH“ mit der vorbenannten Stiftung als alleinige Gesellschafterin. “

In Ergänzung zur Präambel vom 29.09.2008 wird mit der Fortschreibung der vorliegenden Anschlussregelung vom 06.07.2011 die Präambel wie folgt ergänzt:

(3) Nach übereinstimmender Auffassung beider Vertragsparteien hat sich die vorgenannte Rahmenvereinbarung bewährt und einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Dienstgebers geleistet. Zur Vollendung der gemeinsamen Zielsetzung ist ein letzter Schritt zur Sicherung des Unternehmens und damit der Arbeitsplätze der dort Beschäftigten erforderlich. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialwesen zunehmend eine Konzentration von Leistungserbringern erfordern.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für die weitere wirtschaftliche Absicherung des Unternehmens und seiner Einrichtungen eine Zusammenführung der cusanus Trägergesellschaft trier mbH und der Marienhaus Kranken – und Pflegegesellschaft mbH mit Sitz in Waldbreitbach unter einer einheitlichen Trägerorganisation (bspw. einer Stiftung) notwendig ist und herbeigeführt werden soll. Die Geschäftsführung des Dienstgebers erklärt insoweit, sich nach besten Kräften um eine solche Zusammenführung der Trägerinteressen zu bemühen. Die GMAV fordert insoweit ihrerseits sämtliche Aktivitäten, die von der Geschäftsführung des Dienstgebers zur Erreichung dieser Zielvorstellung ergriffen werden. Die vorbezeichnete Zusammenführung der cusanus Trägergesellschaft trier mbH und der Marienhaus Kranken – und Pflegegesellschaft mbH mit Sitz in Waldbreitbach unter einer einheitlichen Trägerorganisation (bspw. einer Stiftung) ist wesentliche Geschäftsgrundlage dieser Rahmenvereinbarung.

(4) Die nachfolgende Rahmenvereinbarung beinhaltet die Rahmenbedingungen für den seitens der cusanus Trägergesellschaft trier mbH an die Regionalkommission Mitte, der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gerichteten und dieser Rahmenvereinbarung als Anlage II beigefügten Antrag, an die Arbeitsrechtlichen Kommission, vom 06.07.2011.

Vorbenannter Antrag und diese Rahmenvereinbarung bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit dergestalt, dass die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung den Antrag an die Arbeitsrechtliche Kommission ergänzen und insgesamt eine wesentliche Geschäftsgrundlage für diesen darstellen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

Teil I

Verhältnis zum Beschlussantrag/ persönlicher und räumlicher Geltungsbereich

§ 1

Verhältnis zum Beschlussantrag

Diese Rahmenvereinbarung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Antrages des Dienstgebers an die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und soll nach den gemeinsamen Vorstellungen der Vertragsparteien in gleichem Umfang von der Gestaltungswirkung der Beschlussfassung der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes erfasst werden wie die in dem Antrag des Dienstgebers unmittelbar enthaltenen Regelungsgegenstände.

§ 2

räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

Diese Rahmenvereinbarung findet Anwendung in allen in Anlage I zu dieser Rahmenvereinbarung genannten Einrichtungen und Dienststellen des Dienstgebers und gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i. S. d. § 4 Abs. 1 MAVO für das Bistum Trier.

§ 3 Wirksamkeitsvoraussetzung

Die Wirksamkeit dieser Rahmenvereinbarung ist aufschiebend bedingt durch eine diese Rahmenvereinbarung umfassende positive Beschlussfassung der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes über den Antrag des Dienstgebers vom 06.07.2011, welcher hier als Anlage II beigefügt ist.

Teil II Entgeltregelungen

§ 4

Wiederaufleben der Kürzungsbeträge im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Dienstgebers

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis in Folge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der cusanus trägergesellschaft trier mbH oder einzelner Einrichtungen im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2014 aus betriebsbedingten Gründen endet, ist rückwirkend für den Zeitraum ab Diensteintritt, längstens jedoch für den Zeitraum ab dem 01.01.2006, der Differenzbetrag zwischen der sich auf Grundlage der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) für diesen Zeitraum ergebenden Vergütung und der für die cusanus trägergesellschaft trier mbH gemäß dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in Verbindung mit den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung maßgeblichen Vergütung nach zu entrichten.

Teil III Informationsrechte der Mitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretung

§ 5 Einrichtungsbezogene Informations- und Verhaltenspflichten

(1) Bis zum Ende eines Kalenderjahres sind zwischen den örtlichen Einrichtungsleitungen und Mitarbeitervertretungen einvernehmlich schriftliche Zielvereinbarungen für das folgende Jahr zu treffen. Für den Bereich der Altenhilfeeinrichtungen finden die Budget- und Zielvereinbarungsgespräche in gemeinsamen Sitzungen für die jeweiligen Geschäftsbereiche statt.

(2) Zu den Zielvereinbarungen gehört auch ein Zeitplan über die in der jeweiligen Einrichtung geplanten Investitionen.

(3) Die kaufmännische Direktorin bzw. der kaufmännische Direktor haben einmal jährlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Sachverhalte in Form von Mitarbeiterversammlungen zu informieren:

- a) über Zielvereinbarungen, die für das kommende Jahr getroffen wurden,
- b) über Zielvereinbarungen, die im ablaufenden Jahr erreicht wurden,
- c) über Zielvereinbarungen, die im ablaufenden Jahr nicht erreicht worden sind (unter Angabe der Gründe),
- d) über die wirtschaftliche Situation der Einrichtung.

(4) Die Einrichtungsleitung hat der jeweiligen Mitarbeitervertretung, wenn und soweit ein Monatsabschluss zu erstellen war, bis zum 20. des Folgemonats den Monatsabschluss schriftlich vorzulegen und diesen zu erläutern. Im Bereich der Altenhilfe findet quartalsweise eine Erläuterung der Monats-

abschlüsse dieses Quartals in Form einer Besprechung zwischen dem zuständigen Leiter des jeweiligen Geschäftsbereichs und der MAV 'en der Rheinschiene bzw. - Mosel- Saar – Eifelschiene statt.

(5) Die Einrichtungsleitung informiert auf Anfrage durch die/den Vorsitzende/-n die Mitarbeitervertretung zeitnah über die in der Einrichtung gezahlten übertariflichen Zulagen. Bei der Gewährung von übertariflichen Zulagen steht der Mitarbeitervertretung das Recht der Anhörung und Mitberatung entsprechend der Regelung des § 33 der MAVO für das Bistum Trier zu.

(6) Will eine Einrichtungsleitung das Planbudget oder Teile des Planbudgets ändern, so bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der örtlich zuständigen Mitarbeitervertretung. Auch eine Änderung des Stellenplans stellt insoweit eine Änderung des Planbudgets dar.

(7) Investitionsmaßnahmen unterliegen der Informationspflicht des Dienstgebers gegenüber der Mitarbeitervertretung im Sinne des § 31a MAVO für das Bistum Trier. Die Einrichtungsleitung unterrichtet die örtliche MAV regelmäßig unaufgefordert über die Kostenentwicklung der jeweiligen Investitionsmaßnahmen. Dazu gehört eine Gegenüberstellung der geplanten Kosten mit den tatsächlich zu erwartenden Kosten der Investitionsmaßnahmen.

§ 6

Konzernweite Informations- und Verhaltenspflichten

(1) Die Geschäftsführung der cusanus trägergesellschaft trier mbH hat dem Vorstand der GMAV jeweils bis zum Ende des Folgemonats unaufgefordert den Monatsabschluss der cusanus trägergesellschaft trier mbH sowie die Einzelabschlüsse der Einrichtungen (Betriebsstätten) schriftlich vorzulegen und auf Wunsch zu erläutern. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn – und Verlustrechnung nebst Anhang), der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind dem Vorstand der GMAV jeweils zeitnah nach Feststellung bzw. Fertigstellung vorzulegen und auf Wunsch zu erläutern.

(2) Bis zum Ende eines Kalenderjahres sind zwischen der Geschäftsführung des Dienstgebers und der GMAV einvernehmlich schriftliche Zielvereinbarungen für das folgende Jahr zu treffen.

(3) Der Vorstand der GMAV erhält zeitnah alle Protokolle und Einladungen der Aufsichtsratssitzungen des Dienstgebers, sofern Themen der Rahmenvereinbarung berührt werden. Der Vorstand der GMAV unterliegt auch in diesen Fällen den Bestimmungen des § 20 der MAVO für das Bistum Trier.

(4) Es findet eine monatliche Besprechung (jour fixe) zwischen der Aufsichtsratsvorsitzenden des Dienstgebers, der Geschäftsführung des Dienstgebers und dem Vorstand der GMAV statt.

(5) Wenn und soweit in Aufsichtsratssitzungen und/oder Gesellschafterversammlungen des Dienstgebers Themen behandelt werden, die diese Vereinbarung betreffen, so ist die GMAV sowie die betroffene(n) Mitarbeitervertretung(en) anzuhören.

(6) Die Geschäftsführung des Dienstgebers unterrichtet die GMAV rechtzeitig über das bevorstehende Ausscheiden und die geplante Einstellung von Mitarbeitern auf Schlüsselpositionen, welche dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates unterliegen. Die Mitarbeitervertretung hat Gelegenheit, ihre Auffassung darzulegen und Vorschläge zur Besetzung der Schlüsselpositionen zu unterbreiten.

(7) Investitionsmaßnahmen unterliegen der Informationspflicht des Dienstgebers gegenüber der Gesamtmitarbeitervertretung im Sinne des § 31a MAVO für das Bistum Trier. Die Geschäftsführung des Dienstgebers unterrichtet die GMAV regelmäßig über die Kostenentwicklung der jeweiligen Investitionsmaßnahmen. Dazu gehört eine Gegenüberstellung der geplanten Kosten mit den tatsächlich zu erwartenden Kosten der Investitionsmaßnahmen. Als Investitionsmaßnahme gilt jede Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit deren Anschaffungskosten im Einzelfall € 50.000 übersteigt.

Teil IV
nachträglicher Wegfall der Wirkungen des Beschlusses der Unterkommission III der Arbeits-
rechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

§ 7
Betriebsbedingte Kündigungen

(1) Während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung sind betriebsbedingte Kündigungen (Beendigungs- und Änderungskündigungen) grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen führt mit Wirkung vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ersten betriebsbedingten und sozial gerechtfertigten Kündigung in der jeweiligen Einrichtung zum Wegfall der Gestaltungswirkungen des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung, in der die betriebsbedingte(n) Kündigung(en) erfolgt ist/ sind. Dies gilt nicht, wenn die örtlich zuständige Mitarbeitervertretung und die Gesamtmitarbeitervertretung der/ den betriebsbedingten Kündigung(en) zustimmt oder aber die örtlich zuständige Mitarbeitervertretung oder die Gesamtmitarbeitervertretung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach ihrer schriftlichen Information durch den Dienstherrn der/den beabsichtigten betriebsbedingten Kündigung(en) nicht oder nicht ordnungsgemäß widersprechen.

(3) Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

(4) Den von einer wirksamen betriebsbedingten Kündigung Betroffenen ist unabhängig davon, ob die örtlich zuständige Mitarbeitervertretung der Kündigung widersprochen hat, rückwirkend bis zum Diensteintritt, längstens jedoch bis zum 01.01.2009, die Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Kündigung aktuellen Vergütungsanspruch nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und der Vergütung, die mit dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vereinbart war, nachzuzahlen; mithin entfallen für diese rückwirkend die in dem Antrag an die Arbeitsrechtliche Kommission beantragten Gehaltsreduzierungen. In Erweiterung hiervon umfasst der Nachzahlungsanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 01.01.2015 bestanden hat und deren Dienstverhältnis im Laufe des Jahres 2015 aus betriebsbedingten Gründen endet, einen Zeitraum bis zum Diensteintritt, maximal jedoch einen Zeitraum von 52 Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt des Dienstverhältnisses.

(5) Für Mitarbeiter, deren Gehälter in der Zeit ab dem 01.07.2003 auf Grundlage der Dienstvereinbarung vom 01.07.2003, für die Zeit vom 01.07.2003 bis 31.12.2005 und/oder auf Grundlage der Beschlussfassung der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 und/oder auf Grundlage der Beschlussfassung der Regionalkommissionen Mitte und NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 und/oder auf der Grundlage der Beschlussfassung der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 gekürzt waren, sind vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Abs. 6 in der Zeit nach dem 31.12.2014 betriebsbedingte Kündigungen (Beendigungs- und Änderungskündigungen) grundsätzlich ausgeschlossen. Dieser besondere Kündigungsschutz gilt beginnend ab dem 01.01.2015 für die Dauer des individuellen Gehaltsverzichtes der einzelnen Mitarbeiter im Sinne des vorstehenden Satz 1 in der Zeit ab dem 01.07.2003, d.h. max. für die Dauer von 138 Monaten. Danach endet der besondere Kündigungsschutz.

(6) Wird das Anstellungsverhältnis eines Mitarbeiters, dessen Anstellungsverhältnis bereits vor Inkrafttreten oder während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung bestanden hat, nach Ablauf des 31.12.2014 mit Zustimmung der GMAV dennoch aus betriebsbedingten Gründen wirksam beendet, hat der von der betriebsbedingten Kündigung betroffene Mitarbeiter Anspruch auf Nachzahlung sämtlicher auf Grundlage der Dienstvereinbarung vom 01.07.2003, für die Zeit vom 01.07.2003 bis 31.12.2005 und/oder auf Grundlage der Beschlussfassung der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 und/oder auf Grundlage der Beschlussfassung der Regionalkommissionen Mitte und NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 und/oder auf der Grundlage der Beschlussfassung der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 gekürzten Gehaltszahlungen.

§ 8

Veräußerung oder Übertragung von Betrieben oder Betriebsteilen an Dritte

(1) Die Veräußerung oder Übertragung einer Einrichtung (Betriebsstätte) oder abgrenzbarer Teile einer Einrichtung und/oder wesentlicher zentraler Geschäftsbereiche oder von Betrieben oder Betriebsteilen des Dienstgebers im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf einen oder mehrere andere Rechtsträger führt mit Wirkung vom Zeitpunkt des wirtschaftlichen Wirksamwerdens der Veräußerung oder Übertragung zum Wegfall der Gestaltungswirkungen der Regionalkommissionen Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der cusanus trägergesellschaft trier mbH. Dies gilt nicht, wenn die örtlich zuständige Mitarbeitervertretung im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung der Veräußerung oder Übertragung zustimmt oder aber die örtlich zuständige Mitarbeitervertretung sowie die Gesamtmitarbeitervertretung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach ihrer schriftlichen Information durch den Dienstherrn der beabsichtigten Veräußerung oder Übertragung nicht oder nicht ordnungsgemäß widersprechen.

(2) Im Rahmen einer Übertragung oder Veräußerung einer Einrichtung oder abgrenzbarer Teile einer Einrichtung und/oder wesentlicher zentraler Geschäftsbereiche oder von Betrieben oder Betriebsteilen des Dienstgebers sind folgende Kriterien zwingend zu berücksichtigen:

a) die Übertragung oder Veräußerung einer Einrichtung darf nicht zu einer wirtschaftlich schlechteren Situation der cusanus trägergesellschaft trier mbH führen und muss eine wirtschaftlich bessere Situation der Einrichtung herbeiführen,

b) der örtlich betroffenen Mitarbeitervertretung ist im Rahmen des Zustimmungsverfahrens eine Zielstruktur vorzustellen. Diese Zielstruktur umfasst sowohl das zukünftige Leistungsspektrum als auch die Tarif-, Kapaldienst- und Investitionsfähigkeit. Sollte von dieser Zielstruktur innerhalb von 3 Jahren nach Übertragung oder Veräußerung ohne nachzuweisende wirtschaftliche Notwendigkeit abgewichen werden, kann die GMAV die ursprünglich von der örtlichen Mitarbeitervertretung erteilte Zustimmung zur Übertragung bzw. Veräußerung widerrufen. In diesem Fall ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Dienstgeber rückwirkend bis zum Diensteintritt, längstens jedoch bis zum 01.01.2009, die Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Kündigung aktuellen Vergütungsanspruch nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und der Vergütung, die mit dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vereinbart war, nachzuzahlen; mithin entfallen für diese rückwirkend die in dem Antrag an die Arbeitsrechtliche Kommission beantragten Gehaltsreduzierungen. In Erweiterung hiervon umfasst der Nachzahlungsanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 01.01.2015 bestanden hat und deren Dienstverhältnis im Laufe des Jahres 2015 aus betriebsbedingten Gründen endet, einen Zeitraum bis zum Diensteintritt, maximal jedoch einen Zeitraum von 52 Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt des Dienstverhältnisses.

Der Dienstgeber verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung oder Übertragung durch entsprechende Vereinbarung mit dem Erwerber sicherzustellen, dass der Erwerber betreffend der Zahlungsverpflichtung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß vorstehendem Satz 4 den Schuldbeitritt im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter erklärt. Dies mit der Maßgabe, dass die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwaige Zahlungsansprüche unmittelbar auch gegen den Erwerber geltend machen können.

(3) Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

(4) Im Fall der Veräußerung/Übertragung hat die cusanus trägergesellschaft trier mbH, unabhängig von der Entscheidung der Gesamtmitarbeitervertretung bzw. der örtlich zuständigen Mitarbeitervertretung sicherzustellen, dass die von der Maßnahme betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Kündigungsschutz vor betriebsbedingten Kündigungen wie folgt genießen:

(a) Für die von der Maßnahme i. S. d. Abs. (1) betroffenen Mitarbeiter, deren Gehälter in der Zeit ab dem 01.07.2003 auf Grundlage der Dienstvereinbarung vom 01.07.2003, für die Zeit vom 01.07.2003 bis 31.12.2005 und/oder auf Grundlage der Beschlussfassung der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 und/oder auf Grundlage der Beschlussfassung der Regionalkommissionen Mitte und NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 und/oder auf der Grundlage der Beschlussfassung der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 gekürzt waren, sind vor-

behaltlich der Regelung in nachfolgendem Buchstaben (b) in der Zeit nach dem Übertragungstichtag (Zeitpunkt des Übergangs des Anstellungsverhältnisses) betriebsbedingte Kündigungen (Beendigungs- und Änderungskündigungen) grundsätzlich ausgeschlossen. Dieser besondere Kündigungsschutz gilt beginnend ab dem Übertragungstichtag für die Dauer des individuellen Gehaltsverzichtes der einzelnen Mitarbeiter im Sinne des vorstehenden Satz 1 in der Zeit ab dem 01.07.2003 bis zum Übertragungstichtag. Danach endet der besondere Kündigungsschutz.

(b) Wird das Anstellungsverhältnis eines von der Maßnahme gemäß Abs. (1) betroffenen Mitarbeiters, dessen Anstellungsverhältnis bereits vor Inkrafttreten oder während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung bestanden hat, nach dem Übertragungstichtag durch den neuen Dienstgeber dennoch aus betriebsbedingten Gründen wirksam beendet, hat der von der betriebsbedingten Kündigung betroffene Mitarbeiter gegen die cusanus trägergesellschaft trier mbH Anspruch auf Nachzahlung sämtlicher auf Grundlage der Dienstvereinbarung vom 01.07.2003, für die Zeit vom 01.07.2003 bis 31.12.2005 und/oder auf Grundlage der Beschlussfassung der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 und/oder auf Grundlage der Beschlussfassung der Regionalkommissionen Mitte und NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 und/oder auf der Grundlage der Beschlussfassung der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 zu seinen Lasten gekürzten Gehaltszahlungen, soweit diese auf den Zeitraum bis zum Übertragungstichtag entfallen.

(5) § 613a BGB bleibt unberührt.

§ 9 wiederholte Verstöße

(1) Bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6 und/oder 7, die trotz Einbeziehung des Vermittlungsausschusses gemäß § 12 nicht abschließend geregelt werden können, steht der Gesamtmitarbeitervertretung des Dienstgebers ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu. Eine außerordentliche Kündigung wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 5, 6 oder 7 ist nur dann möglich, wenn der GMAV ein weiteres Festhalten an der Rahmenvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigungserklärung ist der Geschäftsführung der cusanus trägergesellschaft trier mbH schriftlich zuzuleiten.

Die Parteien sind sich einig, dass vor Ausspruch einer Kündigung alle Möglichkeiten einer gütlichen Einigung anzustreben sind.

(3) Eine ordnungsgemäß ausgesprochene Kündigung der Rahmenvereinbarung wegen wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6 und/oder 7 führt zum Wegfall der Gestaltungswirkungen der Beschlüsse der Unterkommission III und der Regionalkommissionen Mitte und NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstgebers.

Teil V
Schlussbestimmungen

§10
**Laufzeit der Rahmenvereinbarung/ rückwirkender Wegfall der Wirkungen
der Vereinbarung**

- (1) Diese Rahmenvereinbarung ist für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 abgeschlossen.
- (2) Sollte die cusanus trägergesellschaft trier mbH während der Dauer der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung durch Beschluss der Gesellschafterin ohne ausdrückliche, vorherige Zustimmung der GMAV aufgelöst werden, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der cusanus trägergesellschaft trier mbH Anspruch auf Nachzahlung sämtlicher auf Grundlage der Dienstvereinbarung vom 01.07.2003, für die Zeit vom 01.07.2003 bis 31.12.2005 und/oder auf Grundlage der Beschlussfassung der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 und/oder auf Grundlage der Beschlussfassung der Regionalkommissionen Mitte und NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 und/oder auf der Grundlage der Beschlussfassung der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 gekürzten Gehaltszahlungen.
- (3) Dem Beschluss der Gesellschafterin über die Auflösung der cusanus trägergesellschaft trier mbH gleich stehen
- a) die vollständige stille Liquidation der cusanus trägergesellschaft trier mbH;
 - b) die teilweise Auflösung der cusanus trägergesellschaft trier mbH;
 - c) die gleich auf welchem Rechtsgrund beruhende Übertragung von Geschäftsanteilen der cusanus trägergesellschaft trier mbH, es sei denn die Übertragung erfolgt an eine Stiftung, die von dem Waldbreitbacher Franziskanerinnen e.V. errichtet worden ist und bei denen sämtliche Mitglieder der Leitungsgremien der Stiftung von den Waldbreitbacher Franziskanerinnen e.V. oder auf deren Vorschlag durch den Bischof von Trier berufen werden. Der Übertragung von Geschäftsanteilen an der cusanus trägergesellschaft trier mbH gleich steht jede Änderung der Satzung der Hildegard Stiftung, die die Vorschriften über die Zusammensetzung des Vorstandes der Stiftung (insbesondere Vorschlagsrecht, Zahl der Mitglieder, Ernennung durch den Bischof von Trier), das Zustandekommen von Entscheidungen des Stiftungsvorstandes (Einberufungsfristen, Mehrheitserfordernisse, Zustimmungsvorbehalte etc.) betreffen, es sei denn die Satzungsänderungen führen zu einer Stärkung des rechtlichen Einflusses der Waldbreitbacher Franziskanerinnen e.V. in der Stiftung;
 - d) die Verschmelzung der cusanus trägergesellschaft trier mbH auf einen anderen Rechtsträger oder die Abspaltung von Einrichtungen auf andere Einrichtungen oder andere Umwandlungsmaßnahmen mit ähnlicher Wirkung;
 - e) ein Rechtsformwechsel der cusanus trägergesellschaft trier mbH;
 - f) die vollständige Übertragung des Vermögens der cusanus trägergesellschaft trier mbH im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf einen oder mehrere andere Rechtsträger;
 - g) die Verschmelzung eines anderen Rechtsträgers auf die cusanus trägergesellschaft trier mbH, es sei denn, die cusanus trägergesellschaft trier mbH ist an dem zu übertragenden Rechtsträger zu 50 % oder mehr am Stammkapital beteiligt;
 - h) die vollständige Schließung einzelner Einrichtungen bzw. Teile von Einrichtungen der cusanus trägergesellschaft trier mbH und/oder wesentlicher zentraler Geschäftsbereiche;
 - i) die Übertragung der Leitungsmacht einer Einrichtung an Dritte oder der Auftrag der Geschäftsbesorgung für eine Einrichtung an Dritte;

j) bis zum Ablauf des 30.06.2014 ist noch kein schuldrechtlicher Vollzug der gesellschaftsrechtlichen Zusammenführung der cusanus trägergesellschaft trier mbH sowie der Marienhaus Kranken- und Pflegegesellschaft mbH mit Sitz in Waldbreitbach unter einer gemeinsamen Trägerorganisation (z.B. der Hildegard Stiftung oder einer Stiftung iSd. vorstehenden Abs. 3 Satz 1), erfolgt ist. Die gesellschaftsrechtliche Zusammenführung kann auch dadurch erfolgen, dass der Waldbreitbacher Franziskanerinnen e.V. seine 94 % Beteiligung an der St. Elisabeth GmbH, die ihrerseits 99 % der Geschäftsanteile an der Marienhaus Kranken- und Pflegegesellschaft mbH hält, an die Hildegard Stiftung oder eine Stiftung iSd. vorstehenden Abs. 3 Satz 1 überträgt. Satz 1 und 2 gelten nicht, solange der gesellschaftsrechtlichen Zusammenführung zwingende rechtliche Gründe entgegenstehen.

Des Weiteren gelten Satz 1 und 2 nicht sofern der Bischof von Trier oder andere Zustimmungsvorbehalte z.B. Banken, Erbbaurechtsgeber nicht aufgelöst sind.

Satz 1 und 2 gelten ebenfalls nicht solange die zuständigen Gremien der Hildegardstiftung und der Marienhaus GmbH aus zwingenden Gründen nicht zugestimmt haben oder die Zusammenführung aus kartellrechtlichen Gründen nicht vollzogen werden kann, bspw. weil noch keine Freigabe des Zusammenschlusses gem. §§ 40,41 GWB durch das Bundeskartellamt erfolgt ist;

sofern diese Maßnahmen in den Fällen (a) bis (g) ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung der GMAV und in den Fällen (h) und (i) ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der betroffenen örtlichen Mitarbeitervertretungen und ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gesamtmitarbeitervertretung erfolgen.

(4) Im Fall des vorstehenden Abs. 3 lit (j) gilt, abweichend von der Regelung gem. Abs. 2, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der cusanus trägergesellschaft trier mbH Anspruch auf Nachzahlung sämtlicher auf Grundlage der Grundlage der Beschlussfassung der Regionalkommissionen Mitte und NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 und auf der Grundlage der Beschlussfassung der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 gekürzten Gehaltszahlungen haben.

(5) Im Fall des vorstehenden Abs. (3) lit. (j) treten die Wirkungen des vorstehenden Abs. (4) nur dann ein, wenn,

- die GMAV durch schriftliche Erklärung, die frühestens am 01.07.2014 erfolgen darf, den Vorstand der Hildegard Stiftung, die durch den Vorstand der Hildegard Stiftung repräsentierten Träger sowie die Geschäftsführung der cusanus trägergesellschaft trier mbH zum schuldrechtlichen Vollzug der gesellschaftsrechtlichen Zusammenführung innerhalb einer Nachfrist von 3 Monaten ab dem Zugang der Erklärung, auffordert,
- innerhalb der v.g. Dreimonatsfrist kein wirksamer schuldrechtlicher Vollzug der gesellschaftsrechtlichen Zusammenführung erfolgt ist oder aber die Hildegard Stiftung sowie die durch den Vorstand der Hildegard Stiftung repräsentierten Träger auch keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgegeben haben, dass die gesellschaftsrechtliche Zusammenführung bis spätestens zum 31.12.2014 vollzogen werden wird und
- die GMAV nach Eintritt der beiden v.g. Bedingungen den Eintritt des Falls des Abs. (3) lit (j) erklärt.

§ 11

Schriftform, Salvatorische Klausel

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser vereinbarten Schriftform.

(3) Sollten Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder künftig aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht

berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Rahmenvereinbarung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Rahmenvereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§12 Vermittlungsausschuss

(1) Für Streitigkeiten aus den §§ 5 bis 7 wird ein interner Vermittlungsausschuss eingerichtet. Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind drei von dem Dienstgeber benannte Personen sowie die drei Mitglieder des Vorstandes der GMAV. Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten i. S. d. Satz 1 vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens ein Vermittlungsverfahren gemäß nachfolgendem Absatz 2 durchzuführen. Während der Dauer dieses Vermittlungsverfahrens ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Recht auf Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Vermittlungsausschuss tritt auf schriftlichen Antrag des Dienstgebers, einer MAV oder der GMAV unverzüglich zusammen, wenn und soweit eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten erfolglos geblieben ist. Der Vermittlungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen und Beratungen des Vermittlungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vermittlungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist für die Beteiligten verbindlich. Für den Fall, dass die Streitigkeiten, die Gegenstand des Vermittlungsausschusses sind, nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab Eingang des Antrages gemäß Satz 1 beigelegt sind, gilt das Vermittlungsverfahren als gescheitert. Dem Fristablauf steht es gleich, wenn der Vermittlungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder schriftlich das Scheitern des Vermittlungsverfahrens feststellt.

Trier den, 07.07.2011

Für die Geschäftsleitung

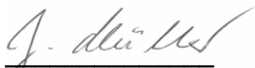


Thomas Thiel
Sprecher der Geschäftsführung



Vera Bers
Geschäftsführung

Für die Gesamtmitarbeitervertretung



Jürgen Müller
Vorsitzender



Ulrich Hendricks
stv. Vorsitzender



Hans-Josef Börsch
Schriftführer

Anlage 1: Sachlicher Geltungsbereich der Rahmenvereinbarung

1. Caritas Krankenhaus Dillingen, Werkstraße 3, 66763 Dillingen/Saar
2. St. Clemens Hospital Geldern, Clemensstraße, 47608 Geldern
3. Caritas Krankenhaus Lebach, Heeresstraße 49, 66822 Lebach
4. Verbundkrankenhaus Bernkastel/Wittlich, Koblenzer Straße 91, 54516 Wittlich
5. Edith-Stein-Fachklinik Bad Bergzabern, Am Wonneberg, 76887 Bad Bergzabern
6. St. Franziska Stift Bad Kreuznach, Franziska-Puricelli-Straße 3, 55543 Bad Kreuznach
7. Geldernland Klinik, Clemensstraße, 47608 Geldern
8. Fachklinik St. Hedwig Illingen, Krankenhausstraße 1, 66557 Illingen
9. Hochwald-Kliniken Weiskirchen, Am Kurzentrum 1, 66709 Weiskirchen
10. Jugendhilfezentrum „Haus auf dem Wehrborn“, 54298 Aach
11. Alten- und Pflegeheim St. Vinzenz Heimersheim,
Heppinger Straße 22, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
12. Alten- und Pflegeheim St. Maria-Josef Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Niederhutstraße 14, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
13. Alten- und Pflegeheim Cusanus-Stift Bernkastel-Kues,
Cusanusstraße 2, 54470 Bernkastel-Kues
14. Alten- und Pflegeheim St. Hildegard Emmelshausen,
Rathausstraße 2, 56281 Emmelshausen
15. Alten- und Pflegeheim St. Vinzenz-Haus Gebhardshain,
Betzdorfer Straße 6-8, 57580 Gebhardshain
16. Alten- und Pflegeheim Marienburg Kempenich, Bahnhofstr. 5, 56746 Kempenich
17. Alten- und Pflegeheim Maria vom Siege Koblenz-Wallersheim,
Hochstraße 207, 56070 Koblenz-Wallersheim
18. Alten- und Pflegeheim Marienstift Mendig, Schulstr. 2 a, 56743 Mendig
19. Alten- und Pflegeheim „Kloster Marienau“ Merzig-Schwemlingen,
Zum Schotzberg 1b, 66663 Merzig-Schwemlingen
20. Alten- und Pflegeheim St. Barbara Mudersbach, Rosenstraße 4, 57555 Mudersbach
21. Alten- und Pflegeheim St. Martin, Heinrich Heine-Straße 7-11, 56299 Ochtendung
22. Alten- und Pflegeheim St. Franziskus Perl Besch,
Franziskusstraße 1, 66706 Perl-Besch
23. Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth Heiligenwald,
Brunnenstraße 10, 66578 Schiffweiler-Heiligenwald
24. Alten- und Pflegeheim St. Martin Schiffweiler, Klosterstraße 48, 66578 Schiffweiler
25. Alten- und Pflegeheim St. Josef Vallendar, Beuelsweg 8, 56179 Vallendar
26. Alten- und Pflegeheim St. Sebastian Wadern-Nunkirchen,
Weiskircher Straße 28, 66687 Wadern-Nunkirchen
27. Alten- und Pflegeheim St. Hildegard,
In den Waldwiesen 2, 66787, Wadgassen-Hostenbach
28. Alten- und Pflegeheim Herz-Jesu Waxweiler, Trierer Straße 12-14, 54649 Waxweiler
29. Zentrale der ctt mbH, Friedrich-Wilhelm-Str. 32, 54290 Trier
30. Seniorenakademie Bernkastel-Kues, Stiftsweg 1, 54470 Bernkastel-Kues
31. MVZ Bad Kreuznach, Goethestraße 1, 55543 Bad Kreuznach
32. MVZ Bernkastel-Kues, Karl-Binz-Weg 12, 54470 Bernkastel-Kues
33. MVZ Geldern, Clemensstraße, 47608 Geldern